

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert am 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), folgende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen erhält folgende Fassung:

§ 1

Übertragung von Entscheidungen auf die ständigen Ausschüsse

Den ständigen Ausschüssen nach § 6 der Hauptsatzung werden die folgenden Entscheidungen übertragen:

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a) Die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- b) Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- c) Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.
- d) Beitritt zu Verbänden, Vereinen u. anderen privatrechtlichen Organisationen ab einer Beitrittsgebühr i.H.v. von 500,00 € oder ab einem Mitgliedbeitrag i.H.v. 500,00 € pro Jahr.
- e) Die Entscheidung über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
- f) Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den

Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.

- g) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
- h) Die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €.
- i) Den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €.
- j) Den Abschluss von Leasingverträgen ab jährlichen Gesamtbelastungen von 25.000,00 €.
- k) Die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von 25.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €.
- l) Image, Identitätspflege, Stärkung des Standortes und des städtischen Profils.
- m) Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG.
- n) Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten.

Artikel 2

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 21.12.2021



Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei
Dirk Woschei